

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217243)

mehr als 40 Tage dauert, kann ein verhältnismäßiger Nachlaß am Mietzins beansprucht werden; blos in dem Fall, wenn durch die Bornaahme der Ausbesserung dem Mieter die unentbehrliche Wohnung für sich und seine Familie entzogen wird, kann dieser den Mietvertrag auflösen (L.-R.-S. 1724).

Der Auszug ist auf den Zieltermin zu bewerkstelligen. Für den Fall der Verzögerung wird auf die §§. 769 ff.; 787 C.-P.-D. (Vgl. auch die §§. 125, 129 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher) verwiesen.

## Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

### I. Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

#### §. 1.

Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegeordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegeordnung alljährlich zu fegen:

- a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- b. Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

#### §. 2.

Als Zeiten für die Bornaahme dieser Reinigungen werden festgesetzt:

- a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- b. bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: April, Juli, Oktober und Dezember;
- c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

#### §. 3.

Schmiedekamine sind einmal jährlich durch den Kaminfege zu reinigen.

#### §. 4.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, aber hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuersicherheit dies erfordert, eine über die Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegeordnung und des §. 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§. 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht ertheilen.

#### §. 5.

Innerhalb der einzelnen Rehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

#### §. 6.

An Taxen sind dem Kaminfege zu entrichten \*):

- a. für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:  
 bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 18 Pf.  
 " " zweistöckigen " " " " " " . . . . . 23 "

\*) Nach §. 20 Abs. 2 u. 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfege die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Tringelbern ist unterlagt.



bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	32 Pf.
" " vierstöckigen " " " " . . . . .	40 "
" " fünfstöckigen " " " " . . . . .	48 "
" " sechsstöckigen " " " " . . . . .	60 "
für jedes weitere Stockwerk 12 Pf. mehr;	
b. für das Ausbrennen:	
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	1 Mt. 20 "
" " zweistöckigen " " " " . . . . .	1 " 35 "
" " dreistöckigen " " " " . . . . .	1 " 50 "
" " vierstöckigen " " " " . . . . .	1 " 60 "
" " fünfstöckigen " " " " . . . . .	1 " 70 "
" " sechsstöckigen " " " " . . . . .	1 " 80 "
für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr;	
c. für die Unteruchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Beforgung überlassen ist — § 15 Ziff. 6 letzter Abf. der Kaminfegeordnung — 2 M.;	
d. für die Unteruchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — § 16 der Kaminfegeordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;	
e. für die Unteruchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebesserten bezw. teilweise erneuerten Kamins — § 18 der Kaminfegeordnung — sofern dasselbe einstöckig ist . . . . .	30 Pf.
" " zweistöckig ist . . . . .	60 "
" " drei- oder mehrstöckig ist . . . . .	90 "
" " ein Fabrikkamin ist . . . . .	2 M. — "
f. für die Reinigung einer Hurte . . . . .	10 "
g. " " eines Knierohres (Ellenbogenrohres) . . . . .	10 "
h. " " anderweite Befestigung einer Feuerungsanlage . . . . .	50 "

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikkamins durch den Kaminfege — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

#### §. 7.

Bei der Tarberechnung werden Kamine für sovieltstöckig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller zc. für ganze Stockwerke.

#### §. 8.

Neben der festgesetzten Tage hat der Kaminfege für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus dem Kamin in die bereit stehenden Behältnisse zu schaffen.

#### §. 9.

Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

## II. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfalligen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrollmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwert angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.



§. 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

## T a r i f.

### I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht,

#### a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Stadtgartens, des Militärlazarets, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

1) ohne Gepäck . . . . .	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck . . . . .	30 Pf.
3) " 25 " " . . . . .	40 Pf.
4) " 50 " " . . . . .	50 Pf.

#### b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf. per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.	
2) " 25 " " " 50 Pf. " " 2 M. — Pf. " 3 M. 10 Pf.	
3) " 50 " " " 60 Pf. " " 2 M. 10 Pf. " 3 M. 50 Pf.	

" Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesau . . . . .	in 1 Stunde,
2) " Beiertheim und Stadtteil Mühlburg . . . . .	" 1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Rüppurr und Grünwinkel . . . . .	" 2 " "
4) " Ettlingen . . . . .	" 4 " "

#### c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf.,	1/2 Std. 50 Pf.,	3/4 Std. 60 Pf.,	1 St. 70 Pf.,	2 Std. 1 M. 10 Pf.,
jede weitere Stunde 40 Pf.				

### II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin etc.

mit eigenen Gerätschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.	
ohne solche . . . . .	" " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

### III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende feste bestimmte Taxen zu bezahlen:

#### 1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 Kub.-Met. (ca. ein früheres Klasten)	3 Kub.-Met.	2 Kub.-Met.	1 Kub.-Met.
in den unteren Stock . . . . .	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter —	M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	20 Pf.
in den Keller werfen . . . . .	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und aufsetzen . . . . .	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

#### 2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 70 Pf.
" " " " und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . .	2 M. — Pf.

#### 3. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner . . . . .	5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter . . . . .	3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Zentner . . . . .	2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	6 Pf.

wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.



4. Transport:	
eines Flügels . . . . .	3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianinos . . . . .	2 M. 80 Pf.
5. Kleiderreinigen, tägliches:	
für eine Person per Monat . . . . .	3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	1 M. 80 Pf.
6. Abholen des Essens:	
aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . .	2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	— M. 90 Pf.
7. Austragen von Rechnungen:	
bis zu 30 Stück . . . . .	90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . .	5 Pf.
8. Ankleben von Anschlagzetteln:	
bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . .	1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . .	— M. 5 Pf.
9. Bei Warentransporten:	
über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ . . . . .	15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten . . . . .	15 Pf.

#### Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Antwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für  $\frac{1}{2}$  Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

### III. Auszug aus der Droschkenordnung.

§. 6. Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämtliche Droschken, zu deren Aufstellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März bis Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr.

An dem Bahnhöfe müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Ankunft der Züge aufgestellt werden.

§. 7. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. Keine Droschke darf wegen schon geschahener Bestellung oder unter dem Vorwande einer solchen versagt werden.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenbesizers gemacht wurde.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung der Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestellten Droschken. Diese können Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert würden, ablehnen und sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhöfe aus 4 nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bod zu nehmen.



§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach der Zeit nach folgendem  
**Tarif.**

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	—	50	—	60	—	60	—	90
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	—	90	1	10	1	10	1	60
$\frac{3}{4}$ " . . . . .	1	30	1	60	1	60	2	10
1 " . . . . .	1	80	2	10	2	10	2	60
$1\frac{1}{4}$ " . . . . .	2	20	2	60	2	60	3	50
$1\frac{1}{2}$ " . . . . .	2	60	3	10	3	10	4	20
$1\frac{3}{4}$ " . . . . .	3	—	3	60	3	60	4	70
2 " . . . . .	3	50	4	20	4	20	5	20
$2\frac{1}{4}$ " . . . . .	3	90	4	65	4	65	6	—
$2\frac{1}{2}$ " . . . . .	4	30	5	15	5	15	6	70
$2\frac{3}{4}$ " . . . . .	4	70	5	65	5	65	7	70
3 " . . . . .	5	15	6	20	6	20	8	20
$3\frac{1}{4}$ " . . . . .	5	60	6	70	6	70	8	60
$3\frac{1}{2}$ " . . . . .	6	—	7	20	7	20	9	20
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde			
	30		40		50			

- a. Die Fahrzeit wird hierbei gerechnet von dem Zeitpunkt an, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;  
 b. Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;  
 c. Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennig über die Taxe anzusprechen.  
 d. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten;  
 e. Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebiets (hizu gehören: alle Stadtteile innerhalb der ehemaligen Thore, ferner die alten Friedhöfe, die Bahnhofsvorstadt mit Augarten und Stadtgarten, die Beiertheimer Vorstadt [verlängerte Karlstraße], der Stadtteil westlich der Westendstraße bis zum Schützenhause, der Hardtwaldstadtteil [einschl. der Moltkestraße]) findet keine Vergütung für leere Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 I. bezeichneten Taxen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon inbegriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstaxe für eine einzelne Person vergütet;  
 f. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Taxe um je 10 Pf. für die Viertelstunde.
- §. 12. Besondere Taxen gelten:  
 I. Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

von Karlsruhe nach	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beiertheim . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
Durlach . . . . .	1	80	2	—	2	—	2	40
Etlingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Gottesane . . . . .	—	80	1	—	1	—	1	20
Grünwinkel . . . . .	1	70	2	—	2	—	2	40
Mazau . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Stadtteil Mühlburg . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
dem neuen Friedhofe . . . . .	1	—	1	40	1	40	1	80



Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hiebei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthalts) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

- II. Für Fahrten zum Bahnhof, zum Großh. Hoftheater (oder vom Bahnhof, bezw. Großh. Hoftheater), sowie zu Bällen und Konzerten, welche in öffentlicher oder geselliger Unterhaltung ständig gemieteten Lokalen\*) stattfinden und ebenso für die Rückfahrt (das Abholen) von solchen Lokalen beträgt die Fahrtaxe sowohl bei Ein- als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,  
2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Bei Fahrten von oder zum Bahnhof sind für jedes größere Stück Gepäc 20 Pf. zu entrichten.

§. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer (15. April bis 1. Oktober) und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 15. April) ist ohne Unterschied zwischen Zeitfahrten (§. 11) und Tourfahrten (§. 12) ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu entrichten.

§. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

\*) Auf die Tageskonzerte in der Festhalle findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## G e s e t z

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, — Johannistag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.



§. 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gefinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und Arzneien zu übernehmen.

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gefinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Unreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsitlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsitliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gefinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gefinde gemietet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlichschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach



Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Diensthote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Viertelsjahrslohnes beträgt. Wenn Diensthote für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Diensthoten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Diensthoten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Bereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem geschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthoten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.

## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

Auszug aus der Verordnung über das polizeiliche Meldewesen.

### §. 9.

In Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich \*) bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

- a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszuges, welcher
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Diensthote, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Mieter,
  4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Diensthote, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Altermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen,
 berührt;
- b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszuges der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Diensthote, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Altermieter, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

\*) Die bezüglichlichen Impressen können beim Passbureau und bei den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen und in vorgeschriebener Weise ausgefüllt ebenda abgeliefert werden.



## Anmeldung zur Krankenversicherung.

Auszug aus der Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung.

### §. 1.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, den Diensteintritt und Dienstaustritt ihrer Dienstboten, Arbeiter, Betriebsbeamten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, sofern diese Personen nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Krankheit zu versichern sind, unter Angabe aller für die Krankenversicherung erheblichen Thatsachen bei der städtischen Krankenversicherungsmeldestelle, spätestens am dritten Tage nach Beginn, beziehungsweise nach Beendigung des Arbeits-, Lehr- und Dienstverhältnisses anzuzeigen.

Die Anzeige hat unter Benützung der beige druckten Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich bei der Meldestelle (Rathaus, Zimmer Nr. 19 und 20) zu haben sind.

### §. 2.

Wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, in den Stand des Gesellen oder Arbeiters eintreten, so sind diese Thatsachen, sofern der betreffende Lehrling oder Arbeiter der Gemeindefrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zugehört, von dem Arbeits- beziehungsweise Lehrherrn binnen drei Tagen bei der städtischen Meldestelle anzuzeigen.

### §. 6.

Wer obiger Anmeldepflicht nicht genügt, wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft und hat eintretendenfalls alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindefrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

## Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich.

### §. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesehnten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.



## Das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung tritt voraussichtlich mit Beginn des Jahres 1891 in praktische Wirksamkeit.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom 16. Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Für dieselben wird der Durchschnittswert in Ansatz gebracht; dieser Wert wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche infolge körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten Taglohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen.

Wer sich die Vorteile dieses Gesetzes im ganzen Umfang sichern will,

der darf nicht unterlassen, möglichst bald sich schriftliche Bescheinigung über folgende Verhältnisse zu beschaffen nämlich:

- a. an welchen Orten, bei welchen Arbeitgebern und wie lange bei einem jeden er seit Anfang 1886 beschäftigt war.
- b. welchen durchschnittlichen Wochenlohn er bei jedem Arbeitgeber verdiente,
- c. ob und wie lange er seit 1886 durch Krankheit erwerbsunfähig war.

Die unter a. und b. erwähnten Bescheinigungen sind vom Arbeitgeber, und wenn sie von diesem nicht erlangt werden können, von der untern Verwaltungsbehörde (in Baden vom Bürgermeisteramt) des betreffenden Beschäftigungsortes einzuverlangen. Die Bescheinigung der Arbeitgeber muß von der untern Verwaltungsbehörde (in Baden vom Bürgermeisteramt) beglaubigt sein.

Die unter c. erwähnte Bescheinigung wird für die Zeit, während welcher der Arbeitnehmer Krankenunterstützung bezog, vom Vorstand der betreffenden Krankenkasse, im übrigen von der untern Verwaltungsbehörde (in Baden vom Bürgermeisteramt) des während der Krankheit innegehabten Aufenthaltsortes ausgestellt.

Die Bescheinigungen muß der Arbeitnehmer, wenn er nicht in Schaden kommen will, zu jederzeitiger Benützung sorgfältig aufbewahren.

Die Beglaubigungen erfolgen vollständig **kostenfrei**; sie werden aber nur erteilt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Dasselbe gilt in allen Punkten von den Beglaubigungen der Nachweise über Krankheiten. Militärische Dienstleistungen werden durch die Militärpapiere nachgewiesen und bedürfen keiner weitem Beglaubigung.